

Ausschuss Recht

**Nachrichtlich:**

Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

**RE-2021-056**

10. Juni 2021  
wm/be

**Frist: 07.07.2021**

## Wettbewerbsregister – Leitlinien zur Selbstreinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister muss ein Unternehmen alle Voraussetzungen der Selbstreinigung nach § 123 Abs.4 Satz 2 bzw. § 125 GWB erfüllen und dies gegenüber der Registerbehörde darlegen und nachweisen.

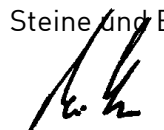
Das Bundeskartellamt hat am 08.06.2021 Entwürfe für „Leitlinien zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung“ (**Anlage a**) und „Praktische Hinweise für einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung“ (**Anlage b**) auf seiner Homepage Bundeskartellamt-Konsultation Leitlinien Selbstreinigung veröffentlicht.

Interessierte Kreise sind eingeladen, im Rahmen einer öffentlichen Konsultation bis zum 20.07.2021 Stellung zu nehmen.

Das Bundeskartellamt legt mit den Leitlinien Grundsätze fest, wie es in seiner Funktion als Registerbehörde § 8 Abs. 1 bis 4 Wettbewerbsregistergesetz zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung anwenden wird. Die praktischen Hinweise für die Antragstellung erläutern einzelne Aspekte der Leitlinien. Ziel dieser Hinweise ist es vor allem, eine möglichst rasche Prüfung der Selbstreinigung zu ermöglichen. Der BDI möchte sich an der Konsultation mit einer Stellungnahme zu beiden Entwürfen beteiligen.

Bitte senden Sie Ihre Anmerkungen bis **spätestens 07.07.2021** an [w.mueller@bvbaustoffe.de](mailto:w.mueller@bvbaustoffe.de). Wir werden die Anmerkungen gebündelt dem BDI zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.



Wolf Müller  
Geschäftsführer Recht

**Anlagen**